

Schulordnung für die Höhere Fachschule ICT * (HF-ICT)

Vom 9. Juli 2002 (Stand 1. August 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 43 des Gesetzes vom 10. Juni 1985¹⁾ über die Berufsbildung, beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 * Geltungsbereich

¹ Diese Schulordnung regelt die Aufgaben und die Organisation der HF-ICT sowie die Rechte und die Pflichten aller an der HF-ICT in Führung, Ausbildung und Verwaltung tätigen Personen und Gremien und der Studierenden.

2 Studierende

§ 2 Aufnahme, Semesterpromotion, Vordiplom und Diplom

¹ Das Promotionsreglement regelt die Aufnahme, die Semesterpromotion, das Vordiplom und das Diplom.

§ 3 * Ausbildung

¹ Die Ausbildung an der HF-ICT dauert berufsbegleitend sechs Semester.

§ 4 Unterricht

¹ Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

² Der Unterricht erfolgt gemäss Semester- und Stundenplan.

§ 5 * Pflichten

¹ Mit dem Eintritt in die HF-ICT verpflichten sich die Studierenden, alle den Schulbetrieb regelnden Vorschriften zu beachten und den Unterricht ordnungsgemäss zu besuchen.

§ 6 Mitsprache

¹ Die Mitsprache beschränkt sich auf schulische Anliegen.

1) GS 29.124, SGS 681

² Jede Klasse wählt zu Beginn eines Semesters die Klassenvertreterin oder den Klassenvertreter.

³ Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter können zu Sitzungen des Schulleitungsteams eingeladen werden.

§ 7 * Verfehlungen

¹ Als Verfehlungen gelten Zuwiderhandlungen gegen die den Betrieb der HF-ICT ordnenden Reglemente und mutwillige Verstösse gegen die Schulordnung.

§ 8 Disziplarmassnahmen

¹ Disziplarmassnahmen sind:

- a. die schriftliche Verwarnung,
- b. die Androhung des Ausschlusses,
- c. der Ausschluss.

§ 9 Unfallversicherung

¹ Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Studierenden.

3 Dozentinnen und Dozenten

§ 10 Dozentinnen und Dozenten

¹ Die Dozentinnen und Dozenten unterrichten an der HF-ICT im Nebenamt. *

² Sie sind gemäss Lehrauftrag für ein Semester für einzelne Fächer öffentlich-rechtlich angestellt.

§ 11 Pflichten

¹ Für die Lehrtätigkeit sind die im Lehrplan niedergelegten fachlichen Richtlinien verbindlich.

² Der Unterrichtsstoff ist immer den neusten Erkenntnissen anzupassen.

³ Die Dozentinnen und Dozenten sind zur Fortbildung verpflichtet.

§ 12 Mitsprache, Fachschaften

¹ Die Mitsprache der Dozentinnen und Dozenten dient der Schulleitung zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

² Die Dozentinnen und Dozenten bilden den Konvent, welcher dem allgemeinen Informationsaustausch und der Beratung von allgemeinen Fragen der Schule dient.

³ Die Dozentinnen und Dozenten der verschiedenen Fachbereiche können Fachschaften bilden.

⁴ Die Schulleitung entscheidet in ihrem Kompetenzbereich und trägt die Verantwortung. Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten hat sie ihren anderslautenden Entscheid zu begründen und den Schulrat der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Muttenz zu informieren. *

§ 13 Notenkonzferenz

¹ Am Ende des Semsters findet die Notenkonzferenz statt.

² Die Teilnahme an der Notenkonzferenz ist für alle Dozentinnen und Dozenten obligatorisch, die im betreffenden Semester unterrichtet haben.

4 Schulleitung

§ 14 Leitungsteam

¹ Die HF-ICT wird von einem Leiter, einer Leiterin geführt. Er oder sie ist Mitglied der Schulleitung der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule Muttenz. *

² ... *

³ Das Leitungsteam hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Verantwortung für den Lehrbetrieb und die Vordiplom- und Diplomprüfungen,
- b. Einhaltung der Bundesvorschriften für Technikerinnen- und Technikerschulen,
- c. Kontakt zu den Berufsschulen und weiterführenden Schulen,
- d. Organisation von Weiterbildungskursen für die Dozentinnen und Dozenten,
- e. Anstellung der Dozentinnen und Dozenten,
- f. Information der Dozentinnen und Dozenten über die Schule betreffende Beschlüsse,
- g. Verfügung der schriftlichen Verwarnung gegenüber fehlbaren Studierenden,
- h. Beantragung der Androhung des Ausschlusses und des Ausschlusses zuhanden der Aufsichtskommission.

5 Schulrat *

§ 15 * ...

§ 16 * Aufgaben

¹ Der Schulrat führt die Aufsicht über die HF-ICT.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. allgemeine Aufsicht über den Schulbetrieb,
- b. Erlass von Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für die Schulleitung sowie die Dozentinnen und Dozenten,
- c. Wahl der Schulleitungsmitglieder,
- d. Behandlung des Budgets und Antragsstellung an die zuständige Behörde,
- e. Erlass der für die Schulführung nötigen Reglemente,
- f. Gewährleistung eines Qualitätssicherungssystems,
- g. Behandlung von Beschwerden gemäss Promotions- und Absenzenreglement,
- h. Verfügung der Androhung des Ausschlusses gegenüber fehlbaren Studierenden,
- i. Verfügung des Ausschlusses gegenüber fehlbaren Studierenden.

6 Schulgeld und Gebühren

§ 17 Schulgeld und Gebühren

¹ Folgende Schulgelder und Gebühren werden erhoben:

- a. Einschreibegebühr: 200 Fr.
- b. Schulgeld für Einwohnerinnen und Einwohner eines dem Regionalen Schulabkommen angehörenden Kantons pro Semester: 1'200 Fr.
- c. Schulgeld für die übrigen Studierenden pro Semester: 3'100 Fr.
- d. Vordiplomprüfungsgebühr: 150 Fr.
- e. Diplomprüfungsgebühr: 250 Fr.
- f. Gebühr für Duplikate von Zeugnissen pro Exemplar: 10 Fr.
- g. Gebühr für Hörerinnen und Hörer pro Semester und pro Wochenlektion: 240 Fr.

² Das Schulgeld ist für das ganze Semester geschuldet.

³ Die Kosten für Lehrmittel und Unterrichtsunterlagen tragen die Studierenden selber.

7 Schlussbestimmungen

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Schulordnung vom 25. Juni 1996¹⁾ für die Kantonale Techniker- und Technikerinnen-Schule TS Informatik (KTSI) wird aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Diese Schulordnung tritt am 12. August 2002 in Kraft.

1) GS 32.487, SGS 663.111

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.07.2002	12.08.2002	Erlass	Erstfassung	GS 34.0553
03.06.2014	01.08.2014	Erlasstitel	geändert	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	§ 1	totalrevidiert	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	§ 3	totalrevidiert	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	§ 5	totalrevidiert	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	§ 7	totalrevidiert	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	§ 10 Abs. 1	geändert	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	§ 12 Abs. 4	geändert	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	§ 14 Abs. 1	geändert	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	§ 14 Abs. 2	aufgehoben	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	Titel 5	geändert	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	§ 15	aufgehoben	GS 2014.053
03.06.2014	01.08.2014	§ 16	totalrevidiert	GS 2014.053

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	09.07.2002	12.08.2002	Erstfassung	GS 34.0553
Erlasstitel	03.06.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.053
§ 1	03.06.2014	01.08.2014	totalrevidiert	GS 2014.053
§ 3	03.06.2014	01.08.2014	totalrevidiert	GS 2014.053
§ 5	03.06.2014	01.08.2014	totalrevidiert	GS 2014.053
§ 7	03.06.2014	01.08.2014	totalrevidiert	GS 2014.053
§ 10 Abs. 1	03.06.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.053
§ 12 Abs. 4	03.06.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.053
§ 14 Abs. 1	03.06.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.053
§ 14 Abs. 2	03.06.2014	01.08.2014	aufgehoben	GS 2014.053
Titel 5	03.06.2014	01.08.2014	geändert	GS 2014.053
§ 15	03.06.2014	01.08.2014	aufgehoben	GS 2014.053
§ 16	03.06.2014	01.08.2014	totalrevidiert	GS 2014.053